

3. a) Für die Vorprüfung: der Nachweis eines zweijährigen Studiums an deutschen Technischen Hochschulen, wovon mindestens ein Halbjahr auf den Besuch der hiesigen Technischen Hochschule entfallen muß. Abiturienten württembergischer Realgymnasien und württembergischer Oberrealschulen werden bis auf weiteres nach einjährigem Studium zur Vorprüfung zugelassen.
- b) Für die Hauptprüfung: der Nachweis der an einer deutschen Technischen Hochschule bestandenen Vorprüfung im Bauingenieurwesen und eines mindestens $3\frac{1}{2}$ jährigen Studiums an deutschen Technischen Hochschulen, wovon mindestens ein Jahr auf den Besuch der hiesigen Technischen Hochschule entfallen muß*).

Wurde die Vorprüfung in einer anderen Fachrichtung abgelegt, so ist in den in dem Vorprüfungszeugnis nicht enthaltenen Fächern bei Abhaltung einer ordentlichen Vorprüfung eine Ergänzungsprüfung abzulegen, um zur Hauptprüfung im Bauingenieurwesen zugelassen zu werden. Bei der Hauptprüfung findet in keinem Fach eine Befreiung von der Prüfung statt, auch nicht, wenn dieses Fach in dem Vorprüfungszeugnis schon enthalten ist.

Ob und wie weit zu a) und b) die an Universitäten, Bergakademien oder anderen Hochschulen des Deutschen Reichs verbrachten Studienhalbjahre und die daselbst bestandenen Prüfungen angerechnet werden können, bleibt der Entscheidung der Prüfungskommission überlassen. Soweit ausländische Hochschulen in Betracht kommen, entscheidet das Kgl. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

4. Die Beibringung der verlangten Studienzeichnungen (vgl. §§ 10 u. 12).
5. Die Entrichtung einer Prüfungsgebühr. Diese beträgt:

- a) für die Vorprüfung:
- | | |
|-------------------------------------|-------|
| für Angehörige des Deutschen Reichs | 50 M. |
| für Ausländer | 100 „ |
- b) für die Hauptprüfung:
- | | |
|-------------------------------------|-------|
| für Angehörige des Deutschen Reichs | 75 M. |
| für Ausländer | 150 „ |

*) Über die für die Abiturienten der verschiedenen Vorschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) in der Regel erforderliche Studienzeit geben die in dem Jahresprogramm der Technischen Hochschule enthaltenen Studienpläne Auskunft.